

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

19. Jahrgang Nr. L 340

9. Dezember 1976

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 2975/76 der Kommission vom 8. Dezember 1976 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2976/76 der Kommission vom 8. Dezember 1976 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2977/76 der Kommission vom 8. Dezember 1976 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr 5
- Verordnung (EWG) Nr. 2978/76 der Kommission vom 8. Dezember 1976 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis 7
- Verordnung (EWG) Nr. 2979/76 der Kommission vom 7. Dezember 1976 über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen 9
- Verordnung (EWG) Nr. 2980/76 der Kommission vom 8. Dezember 1976 über eine Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Somalia 11
- Verordnung (EWG) Nr. 2981/76 der Kommission vom 8. Dezember 1976 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten 15
- Verordnung (EWG) Nr. 2982/76 der Kommission vom 8. Dezember 1976 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen 17
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

76/893/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 23. November 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen 19

Inhalt (Fortsetzung)

76/894/EWG :

- ★ Beschluß des Rates vom 23. November 1976 zur Einsetzung eines Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz 25

76/895/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse 26

Berichtigungen

- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2956/76 der Kommission vom 3. Dezember 1976 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 337 vom 6. 12. 1976) 32

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2975/76 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 1976

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 62.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Dezember 1976 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	84,23
10.01 B	Hartweizen	139,42 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
10.02	Roggen	58,84 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	49,74
10.04	Hafer	52,92
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	57,52 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	55,92 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	58,93 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	129,24
11.01 B	Mehl von Roggen	93,67
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	226,75
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	138,91

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2754/75 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2976/76 DER KOMMISSION**vom 8. Dezember 1976****zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1883/76⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 64.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Dezember 1976 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	7,15
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0,38	0,38	0,38
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0,75	0,75	0,75
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2977/76 DER KOMMISSION**vom 8. Dezember 1976****zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2137/76 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2921/76 ⁽³⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2137/76 festgesetzten Grundregeln und Anwendungsbestimmungen auf die Angebotspreise und die heuti-

gen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 240 vom 1. 9. 1976, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 2. 12. 1976, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Dezember 1976 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE / Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Drittländer	AKP/ ÜLG (¹)(²)
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	92,00	43,00
	b) langkörniger	117,85	55,93
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	115,00	54,50
	b) langkörniger	147,31	70,66
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	147,18	63,69
	b) langkörniger	238,29	109,28
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	156,75	68,13
	b) langkörniger	255,45	117,48
	C. Bruchreis	60,22	27,61

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2978/76 DER KOMMISSION**vom 8. Dezember 1976****zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2138/76 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2922/76 ⁽³⁾, festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 240 vom 1. 9. 1976, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 2. 12. 1976, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Dezember 1976 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	B. Halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Vollständig geschliffe- ner Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	C. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2979/76 DER KOMMISSION**vom 7. Dezember 1976****über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission vom 3. August 1970 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1937/74 vom 24. Juli 1974⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 der Kommission vom 27. Juni 1975 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für Äpfel und Birnen⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 2 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 1570/70 und (EWG) Nr. 1641/75 festgelegten Regeln

und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 und nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 mitgeteilten Angaben führt zu den in der Anlage zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Mittelwerten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 und in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 vorgesehenen Mittelwerte werden in den anliegenden Listen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 203 vom 25. 7. 1974, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 45.

ANHANG

Liste I: Zitrusfrüchte

Code	Warenbezeichnung	Mittelwerte (Betrag) / 100 kg brutto							
		bfrs/lfrs	dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.	Zitronen :								
1.1	— Spanien	815	130,04	53,28	110,48	13,28	19 092	55,55	13,28
1.2	— Tunesien, Marokko, Algerien	—	—	—	—	—	—	—	—
1.3	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre	1 056	168,50	69,04	143,16	17,21	24 738	71,98	17,21
1.4	— Andere afrikanische Länder und Länder, die ans Mittelmeer angrenzen	899	143,52	58,80	121,94	14,65	21 071	61,31	14,65
1.5	— USA	1 148	183,17	75,05	155,62	18,70	26 892	78,25	18,70
1.6	— Andere Länder	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Süße Apfelsinen :								
2.1	— Länder, die ans Mittelmeer angrenzen :								
2.1.1	— Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise (blonde), Shamouti, Ovalis, Trovita, Hamlins	819	130,78	53,58	111,12	13,35	19 201	55,87	13,35
2.1.2	— Sanguinen und Halbblutorangen, einschließlich Blutnavel und (Blut-)Maltaise	—	—	—	—	—	—	—	—
2.1.3	— Andere	—	—	—	—	—	—	—	—
2.2	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre	874	139,52	57,16	118,54	14,25	20 483	59,60	14,25
2.3	— USA	808	128,92	52,82	109,54	13,16	18 928	55,08	13,16
2.4	— Brasilien	—	—	—	—	—	—	—	—
2.5	— Andere Länder	875	139,66	57,22	118,66	14,26	20 504	59,66	14,26
3.	Pampelmusen und Grapefruits :								
3.1	— Tunesien, Marokko, Algerien	—	—	—	—	—	—	—	—
3.2	— Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei	901	143,75	58,90	122,13	14,68	21 105	61,41	14,68
3.3	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre	—	—	—	—	—	—	—	—
3.4	— USA	976	155,79	63,83	132,36	15,91	22 872	66,55	15,91
3.5	— Andere amerikanischen Länder	938	149,75	61,35	127,23	15,29	21 986	63,97	15,29
3.6	— Andere Länder	754	120,33	49,30	102,23	12,29	17 666	51,40	12,29
4.	Clementinen	1 364	217,66	89,18	184,93	22,23	31 956	92,99	22,23
5.	Mandarinen (einschl. Wilkings)	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Monreales und Satsumas	998	159,30	65,27	135,34	16,27	23 387	68,05	16,27
7.	Tangerinen	—	—	—	—	—	—	—	—

Liste II: Äpfel und Birnen

8.	Äpfel :								
8.1	— Länder der südlichen Hemisphäre	—	—	—	—	—	—	—	—
8.2	— Europäische Drittländer	714	—	46,69	96,81	14,83	16 729	48,68	14,83
8.3	— Andere als europäische Länder der nördlichen Hemisphäre	—	—	—	—	26,17	—	—	26,17
9.	Birnen :								
9.1	— Länder der südlichen Hemisphäre	—	—	—	—	—	—	—	—
9.2	— Europäische Drittländer	—	—	—	—	—	—	—	—
9.3	— Andere als europäische Länder der nördlichen Hemisphäre	—	—	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2980/76 DER KOMMISSION**vom 8. Dezember 1976****über eine Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Somalia****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/76 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2018/76 des Rates vom 27. Juli 1976 über die zusätzliche Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 ⁽⁵⁾ sieht unter anderem die Bereitstellung von 2 150 Tonnen Magermilchpulver für Somalia vor. Dieses Land hat die Lieferung von 1 000 Tonnen Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen beantragt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht in Artikel 2 Absatz 2 vor, daß die Lieferung durch Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft sichergestellt wird, falls das Magermilchpulver in öffentlicher Lagerhaltung nicht die für seine Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften aufweist, insbesondere wenn die Beigabe von Vitaminen erforderlich wird.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 wird für die Lieferung des Magermilchpulvers und seine Heranführung eine Ausschreibung durchgeführt.

Hinsichtlich des Ausschreibungsverfahrens empfiehlt es sich, im wesentlichen das bisher in ähnlichen Fällen angewandte Verfahren beizubehalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1298/76 und (EWG) Nr. 2018/76 wird für die Lieferung von 1 000 Tonnen auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen eine Ausschreibung durchgeführt. Das Magermilchpulver wird in zwei Partien zu je 500 Tonnen unterteilt.

(2) Die Lieferung erfolgt zum Entladehafen von Mogadischu.

(3) Die Verschiffung findet so schnell wie möglich statt, spätestens jedoch am 31. März 1977.

(4) Das Magermilchpulver entspricht :

— hinsichtlich der Qualität den im Anhang dieser Verordnung gestellten Anforderungen ;

— hinsichtlich der Verpackung den Vorschriften des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/75 ⁽⁷⁾.

(5) Der Zuschlagsempfänger liefert zusätzlich 5 % leere Säcke, die den die Ware enthaltenden Säcken entsprechen. Er verpflichtet sich, diese Säcke in das Konnossement eintragen zu lassen.

(6) Die Verpackung des Magermilchpulvers ist in mindestens 1 cm hohen Buchstaben folgendermaßen zu beschriften :

„Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / For free distribution“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 145 vom 6. 6. 1975, S. 17.

Artikel 2

- (1) Die Interventionsstellen erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung, die mindestens 10 Tage vor der für die Einreichung der Angebote festgesetzten Frist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen ist.
- (2) Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am 11. Januar 1977 um 12.00 Uhr.

Artikel 3

- (1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung entweder durch Hinterlegen des schriftlichen Angebots bei der Interventionsstelle gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief an die Interventionsstelle. Die Interventionsstelle kann auch die Einreichung per Fernschreiben genehmigen.

- (2) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf die gesamte ausgeschriebene Partie bezieht.

Der Bieter präzisiert in seinem Angebot, für wie viele Partien dieses gilt.

- (3) Das Angebot enthält insbesondere folgende Angaben :

- a) Namen und Anschrift des Teilnehmers an der Ausschreibung,
- b) den oder die Verschiffungshäfen, die unter den Häfen der Gemeinschaft ausgewählt werden,
- c) den Betrag ohne Steuern — in der Währung des Mitgliedstaats, bei dem das Angebot eingereicht wird —, zu dem der Bieter sich verpflichtet, die Gesamtmenge, die Gegenstand seines Angebots ist, zu den festgelegten Bedingungen zu liefern.

Der angebotene Betrag umfaßt die Versicherungskosten für die Beförderung bis zu der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Lieferstufe.

- (4) Das Angebot ist nur gültig, wenn der Nachweis darüber erbracht worden ist, daß die in Artikel 4 genannte Kautions vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote gestellt worden ist.

- (5) Das Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 4

- (1) Die Kautions für die Ausschreibung und die Lieferung beträgt 20 Rechnungseinheiten je Tonne Magermilchpulver.

- (2) Sie wird nach Wahl des Mitgliedstaats entweder in Form eines auf die zuständige Stelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Bürgschaft gestellt, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 5

Nach Maßgabe der eingegangenen Angebote und gemäß dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung

(EWG) Nr. 804/68 wird ein in Rechnungseinheiten ausgedrückter Höchstbetrag festgesetzt, oder es wird beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

Artikel 6

- (1) Das Angebot wird abgelehnt, wenn der in Rechnungseinheiten umgerechnete vorgeschlagene Betrag über dem für die betreffende Partie festgesetzten Höchstbetrag liegt.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 erhält derjenige den Zuschlag, dessen in Rechnungseinheiten umgerechneter Angebotsbetrag am niedrigsten ist. Werden bei einer Interventionsstelle mehrere Angebote mit dem gleichen in Rechnungseinheiten umgerechneten Betrag abgegeben, so entscheidet das Los. Werden diese Angebote bei verschiedenen Interventionsstellen abgegeben, so wird der Zuschlag von der nach dem Verfahren des Artikels 5 bestimmten Interventionsstelle erteilt.

- (3) Die Interventionsstelle benachrichtigt jeden Bieter unverzüglich vom Ergebnis seiner Teilnahme an der Ausschreibung.

- (4) Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

- (5) Die Interventionsstellen teilen der Kommission unverzüglich Namen und Anschrift der Zuschlagsempfänger mit.

Artikel 7

- (1) Der Zuschlagsempfänger führt die Lieferung des Magermilchpulvers durch, das hinsichtlich Qualität und Verpackung den in Artikel 1 Absatz 4 genannten Anforderungen entspricht.

- (2) Die Lieferung zum Entladehafen gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Ware tatsächlich auf dem Kai oder auf Leichtern im Entladehafen abgeladen worden ist.

- (3) Das Bestimmungsland trägt sämtliche nach der Lieferung entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Übernahme der Ware.

Artikel 8

Das etwaige Überliegegeld im Entladehafen, das durch vom Bestimmungsland verschuldete Verzögerungen entsteht, geht zu Lasten desselben. Höhe und Modalitäten für Überliegegeld, die in dem Vertrag zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Beförderer festgelegt sind, müssen zuvor zwischen dem Zuschlagsempfänger, der als Bevollmächtigter der Gemeinschaft handelt, und dem Empfangsberechtigten des Bestimmungslandes vereinbart worden sein.

Artikel 9

(1) Die betreffende Interventionsstelle teilt dem Bestimmungsland so schnell wie möglich den Namen des Schiffes, den Verladezeitpunkt, die bei der Verladung festgestellte Menge und Qualität der Ware und den Ausladehafen mit.

(2) Der Zuschlagsempfänger teilt dem Bestimmungsland mindestens 10 volle Tage im voraus den vermutlichen Zeitpunkt für die Ankunft des Schiffes im Entladehafen mit. Der Zuschlagsempfänger läßt in die Charterpartie die Verpflichtung des Kapitäns eintragen, dem Bestimmungsland mindestens 72 Stunden vorher den voraussichtlichen Zeitpunkt für die Ankunft des Schiffes im Hafen mitzuteilen.

Artikel 10

(1) Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Angebot berücksichtigt worden ist, prüft, ob die Qualität und die Verpackung des betreffenden Magermilchpulvers den in Artikel 1 Absatz 4 festgesetzten Anforderungen entspricht.

(2) Ist dies der Fall, so stellt diese Stelle vor Erledigung der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Zollförmlichkeiten dem Zuschlagsempfänger eine Bescheinigung darüber aus, daß die in Artikel 1 Absatz 4 genannten Bedingungen erfüllt sind.

(3) Sobald die Lieferung erfolgt ist, wird der Nachweis für die Lieferung durch eine Erklärung des Bestimmungslandes darüber erbracht, daß die betreffende Menge Magermilchpulver sowie die in Artikel 1 Absatz 5 genannten leeren Säcke auf der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Lieferungsstufe in Empfang genommen worden sind.

Artikel 11

(1) Die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erfolgen in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot berücksichtigt wurde.

(2) Liegt der im Angebot bezeichnete Verschiffungshafen in einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erfüllt wurden, so wird die Ware nach Erledigung dieser Förmlichkeiten unter zollamtliche Überwachung gestellt, die ihre Verschiffung in dem im Angebot bezeichneten Hafen sicherstellt.

Der Nachweis für die Verschiffung kann nur durch Vorlage des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung der Waren vorsehen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 690/73⁽²⁾, bezeichneten Kontrollexemplars erbracht werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1973, S. 23.

Die Felder Nrn. 101, 103 und 104 des Kontrollexemplars sind auszufüllen. Feld Nr. 104 ist auszufüllen, indem das Nichtzutreffende gestrichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben gemacht wird:

- „Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe (Verordnung (EWG) Nr. 2980/76) zur Verschiffung im Hafen von ... bestimmt“;
- „Livraison de lait écrémé en poudre à titre d'aide alimentaire (règlement (CEE) n° 2980/76) destinée à être embarquée au port de ...“;
- „Fornitura di latte scremato in polvere a titolo di aiuto alimentare (regolamento (CEE) n. 2980/76) destinata ad essere imbarcata nel porto di ...“;
- „Levering van magere-melkpoeder als voedselhulp (Verordening (EEG) nr. 2980/76) bestemd om te worden verscheept in de haven van ...“;
- „Delivery of skimmed-milk powder as food aid (Regulation (EEC) No 2980/76) to be shipped from the port of ...“;
- „Levering af skummetmælkspulver som fødevarehjælp (forordning (EØF) nr. 2980/76) bestemt til lastning i havnen i ...“.

Artikel 12

(1) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Kautions für die Ausschreibung und die Lieferung nur freigestellt,

- a) wenn das Angebot nicht berücksichtigt worden ist,
- b) wenn der Bieter
 - das Angebot vor dem Zuschlag nicht zurückgezogen hat,
 - die in Artikel 10 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Bescheinigungen beigebracht hat.

(2) Die Kautions wird unverzüglich freigestellt.

Artikel 13

Im Fall höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie wegen der geltend gemachten Umstände für erforderlich hält.

Artikel 14

Der in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) genannte Betrag wird nur auf Vorlage der in Artikel 10 Absätze 2 und 3 genannten Bescheinigungen gezahlt.

Artikel 15

Ausgenommen im Fall höherer Gewalt übernimmt der Zuschlagsempfänger alle finanziellen Folgen, die von der Gemeinschaft zu tragen wären, wenn der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Zeitpunkt für die Verschiffung des Magermilchpulvers nicht eingehalten wird.

Die aus einer Nichtlieferung des Magermilchpulvers infolge höherer Gewalt entstehenden Kosten werden von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats übernommen, in dem das Angebot berücksichtigt worden ist.

Artikel 16

Auf das gemäß dieser Verordnung gelieferte Magermilchpulver wird weder eine Erstattung noch ein

(Währungs- oder Beitritts-)Ausgleichsbetrag angewandt.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Anforderungen an die Qualität des Magermilchpulvers

a) Fettgehalt :	höchstens 1,5 %
b) Wassergehalt :	höchstens 4,0 %
c) Gesamtsäuregehalt ausgedrückt in Milchsäure :	höchstens 0,15 % (18° Dornic)
d) Neutralisierungsmittel :	Nachweis negativ
e) gestattete Zusätze :	keine
f) Phosphatase :	Nachweis negativ
g) Löslichkeit :	höchstens 0,5 ml (mindestens 99 %)
h) Reinheitsgrad :	mindestens Musterscheibe B (15,0 mg)
i) Keimgehalt :	höchstens 50 000 je g
k) Kolinachweis :	negativ in 0,1 g
l) Geschmack und Geruch :	einwandfrei
m) Aussehen :	weiße bis leicht gelbliche Farbe, schmutzfrei, keine verbrannten Teilchen
n) Anreicherung mit Vitaminen :	
aa) Vitamin „A“ :	Anreicherungsgrad 5 000 I.E. je 100 g
bb) Vitamin „D“ :	Anreicherungsgrad 500 I.E. je 100 g

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2981/76 DER KOMMISSION
vom 8. Dezember 1976
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1713/76⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2906/76⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1713/76 genannten Vorschriften und Durchführungs-

bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 192 vom 16. 7. 1976, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 332 vom 1. 12. 1976, S. 31.

*ANHANG***zur Verordnung der Kommission vom 8. Dezember 1976 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten**

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 9. Dezember 1976

	Raps- und Rübensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	8,152	4,302
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat Dezember 1976	8,152	4,302
— für den Monat Januar 1977	8,456	4,657
— für den Monat Februar 1977	8,760	6,006
— für den Monat März 1977	9,064	6,361
— für den Monat April 1977	9,384	—
— für den Monat Mai 1977	9,384	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2982/76 DER KOMMISSION**vom 8. Dezember 1976****zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 632/75⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1713/76 der Kommission vom 15. Juli 1976 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2981/76⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1975, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 192 vom 16. 7. 1976, S. 17.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 15 dieses Amtsblatts.

ANHANG

**Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab
9. Dezember 1976**

	<i>RE/100 kg (1)</i>
Weltmarktpreis	20,634
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus :	
— für den Monat Dezember 1976	20,634
— für den Monat Januar 1977	20,634
— für den Monat Februar 1977	20,634
— für den Monat März 1977	20,634
— für den Monat April 1977	20,314
— für den Monat Mai 1977	20,314

(1) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende :

1 RE = 3,15665 DM
1 RE = 3,35507 hfl
1 RE = 48,6572 bfrcs/lfrs
1 RE = 6,64077 ffrs
1 RE = 7,89407 dkr
1 RE = 0,797200 £Stg.
1 RE = 0,797200 Ir£
1 RE = 1 150,51 Lit

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 23. November 1976

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

(76/893/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 227,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

Die Rechtsvorschriften für Materialien und Gegenstände, die als Fertigerzeugnisse dazu bestimmt sind, mit für den menschlichen Verbrauch bestimmten Erzeugnissen in Berührung zu kommen, müssen in erster Linie den Erfordernissen des Schutzes der menschlichen Gesundheit, aber auch den wirtschaftlichen und technologischen Anforderungen innerhalb der Grenzen des Gesundheitsschutzes Rechnung tragen.

Die Herstellung dieser Bedarfsgegenstände sowie der Handel damit nehmen einen wichtigen Platz im Gemeinsamen Markt ein.

Die Unterschiede, die zur Zeit zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die genannten Bedarfsgegenstände bestehen, behindern ihren freien Verkehr, können ungleiche Wettbewerbsbedingungen verursachen und haben daher eine unmittelbare Wirkung auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes.

Um den freien Verkehr der Bedarfsgegenstände zu erreichen, ist die Angleichung dieser Rechtsvorschriften erforderlich.

Zweckmäßigerweise sind zunächst in einer Rahmenrichtlinie die allgemeinen Grundsätze festzulegen, die die Beseitigung der Unterschiede der Rechtsvorschriften durch nachfolgende Einzelrichtlinien ermöglichen.

Bei Überzugstoffen und Materialien zum Überziehen, die mit den Lebensmitteln teilweise oder vollständig ein Ganzes bilden, kann nicht davon ausgegangen werden, daß sie mit diesen Lebensmitteln lediglich in Berührung kommen. In diesem Fall ist es angebracht, der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß sie vom Verbraucher zusammen mit den Lebensmitteln verzehrt werden. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Regeln erweisen sich in diesem Fall als nicht angemessen.

Bis zum Vorliegen einer gemeinschaftlichen Definition des Begriffs „Lebensmittel“ bleibt diese Definition weiterhin den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften überlassen. Es erscheint jedoch erforderlich, bereits jetzt die Materialien und Gegenstände näher zu bestimmen, die mit dem zum menschlichen Verzehr bestimmten Wasser in Berührung kommen und den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen.

Diese Richtlinie betrifft nur das Verhalten der Bedarfsgegenstände gegenüber den Lebensmitteln, mit denen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 155 vom 9. 12. 1974, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 108 vom 15. 5. 1975, S. 72.

sie in Berührung kommen, und berührt nicht die Bestimmungen betreffend etwaige Auswirkungen eines unmittelbaren Kontakts mit dem menschlichen Organismus. Es muß jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, in Einzelrichtlinien erforderlichenfalls Bestimmungen für die Teile bestimmter Bedarfsgegenstände zu erlassen, die auf Grund ihres Verwendungszwecks sowohl mit dem Mund als auch mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

Daher muß diese Regelung auf dem Grundsatz beruhen, daß jeder Bedarfsgegenstand, der dazu bestimmt ist, mittelbar oder unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, so inert sein muß, daß er an die Lebensmittel keine Bestandteile in einer Menge abgibt, die geeignet ist, entweder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darzustellen oder aber eine nachteilige Veränderung der Zusammensetzung oder der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.

Zur Verwirklichung dieses Ziels kann es in manchen Fällen erforderlich sein, die Liste der Bedarfsgegenstände (mit Angabe ihrer Reinheitskriterien und ihrer Verwendungsbedingungen) festzulegen, deren Verwendung bei der Herstellung der Bedarfsgegenstände genehmigt ist, und die Grenzen für den gesamten und/oder spezifischen Übergang und andere Grenzwerte zu definieren.

Es ist zweckmäßig, in Einzelrichtlinien festzulegen, welche der in der Rahmenrichtlinie genannten Bestimmungen am geeignetsten für die Verwirklichung des gesetzten Zieles sind, um den besonderen technologischen Eigenschaften jeder Gruppe von Bedarfsgegenständen Rechnung zu tragen.

Zur Unterrichtung des Verbrauchers ist es zweckmäßig, daß die im Einzelhandel leer verkauften Bedarfsgegenstände unter anderem die Angabe „für Lebensmittel“ bzw. eine genauere Angabe hinsichtlich ihrer Verwendung oder ein herkömmliches Symbol tragen, damit die Bedarfsgegenstände richtig verwendet werden. Den Mitgliedstaaten sollte jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, eine solche Angabe bei Bedarfsgegenständen, für die noch keine Einzelrichtlinien der Gemeinschaft oder einzelstaatliche Bestimmungen bestehen, nicht zwingend vorzuschreiben.

Diese Richtlinie betrifft nicht die Etikettierung von Erzeugnissen, die auf Grund ihres Verhaltens gegenüber Lebensmitteln mit diesen nicht in Berührung kommen dürfen.

Den Mitgliedstaaten muß die Möglichkeit vorbehalten werden, in ihrem Hoheitsgebiet unter amtlicher Überwachung die Verwendung von in den Einzelrichtlinien nicht vorgesehenen Stoffen oder Zubereitungen mit Rücksicht auf den technischen Fortschritt vorübergehend zuzulassen, bis eine endgültige Entscheidung auf Gemeinschaftsebene erlassen wird.

Falls sich herausstellt, daß die Verwendung eines in einer der Einzelrichtlinien vorgesehenen Stoffes oder

einer Zubereitung in einem Bedarfsgegenstand eine Gefahr für die Gesundheit darstellen kann, müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Verwendung auszusetzen oder einzuschränken, bis eine Entscheidung auf Gemeinschaftsebene vorliegt.

Die Fortschreibung der Liste der Stoffe, deren Verwendung bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen gestattet ist, sowie die Bestimmung der Art und Weise der Probenahme und der Analysemethoden, die zur Nachprüfung einerseits der Liste der verwendeten Stoffe, ihrer Reinheitskriterien sowie ihrer Verwendungsbedingungen und andererseits der festgesetzten Grenzen für den gesamten und den spezifischen Übergang erforderlich sind, stellen Durchführungsmaßnahmen technischer Art dar. Im Hinblick auf eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ist es angebracht, den Erlaß dieser Maßnahmen der Kommission zu übertragen, und zwar, was die Fortschreibung betrifft, soweit die Einzelrichtlinien dies vorsehen, und was die Art und Weise der Probenahme und die Analysemethoden anbelangt, soweit diese Richtlinien keine anderslautenden Bestimmungen enthalten. Für das Verfahren der Fortschreibung ist gegebenenfalls der durch Beschluß 74/234/EWG ⁽¹⁾ eingesetzte wissenschaftliche Lebensmittelausschuß anzuhören.

Es ist angebracht, für alle Fälle, in denen der Rat der Kommission zur Anwendung der Vorschriften auf dem Gebiet der Bedarfsgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, Befugnisse überträgt, ein Verfahren zur Einführung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des durch Beschluß Nr. 69/414/EWG ⁽²⁾ eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses vorzusehen.

Um die Produktionsverfahren der Bedarfsgegenstände den neuen in den nachfolgenden Bestimmungen gestellten Anforderungen anzupassen, ist es zweckmäßig, die Regelung in der Weise anzuwenden, daß der Handel mit Bedarfsgegenständen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, zwei Jahre nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie zugelassen wird und daß der Handel mit und die Verwendung von den Bedarfsgegenständen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, drei Jahre nach dieser Bekanntgabe untersagt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für Materialien und Gegenstände, die als Fertigerzeugnisse dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen oder bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Sie werden nachstehend „Bedarfsgegenstände“ genannt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 136 vom 20. 5. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1969, S. 9.

Überzugstoffe wie Materialien zum Überziehen von Käserinden, Fleisch- und Wurstwaren oder Obst, die mit den Lebensmitteln ein Ganzes bilden und bei denen die Möglichkeit besteht, mitverzehrt zu werden, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Richtlinie.

(2) Diese Richtlinie ist auf Materialien und Gegenstände anwendbar, die mit zum menschlichen Verzehr bestimmten Wasser in Berührung kommen. Sie gilt jedoch nicht für ortsfeste öffentliche oder private Wasserversorgungsanlagen.

(3) Die Mitgliedstaaten können von der Anwendung dieser Richtlinie in bezug auf Antiquitäten ganz oder teilweise absehen.

Artikel 2

Die Bedarfsgegenstände müssen gemäß den nach redlichem Herstellerbrauch üblichen Verfahren so hergestellt werden, daß sie unter den bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Bedingungen ihrer Verwendung an die Lebensmittel keine Bestandteile in einer Menge abgeben, die geeignet ist,

- eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darzustellen oder
- die Zusammensetzung oder die Eigenschaften der Lebensmittel in Geruch, Geschmack oder Aussehen nachteilig zu beeinflussen.

Artikel 3

Der Rat erläßt nach dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages im Wege von Richtlinien die besonderen Vorschriften, die für bestimmte Gruppen von Bedarfsgegenständen gelten (Einzelrichtlinien).

Die Einzelrichtlinien können insbesondere umfassen :

- a) wenn möglich und wenn erforderlich, die Liste derjenigen Stoffe und Zubereitungen, deren Verwendung unter Ausschluß aller anderen gestattet ist ;
- b) die Reinheitsanforderungen für diese Stoffe und Zubereitungen ;
- c) die besonderen Bedingungen für die Verwendung dieser Stoffe und Zubereitungen und/oder der Bedarfsgegenstände, in denen sie verwendet worden sind ;
- d) die Grenzen für den spezifischen Übergang bestimmter Bestandteile oder Gruppen von Bestandteilen in oder auf Lebensmittel ;
- e) eine Grenze für den gesamten Übergang der Bestandteile in oder auf Lebensmittel ;
- f) wenn erforderlich, Vorschriften zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor etwaigen Gefahren, die sich aus einem oralen Kontakt mit den Bedarfsgegenständen ergeben ;
- g) andere Vorschriften, die es erlauben, die Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 2 sicherzustellen ;
- h) die Grundregeln, die für die Kontrolle der Einhaltung der unter den Buchstaben d), e), f) und g) vorgesehenen Vorschriften erforderlich sind.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 3 kann ein Mitgliedstaat, sofern eine Liste der Stoffe und Zubereitungen gemäß Artikel 3 Buchstabe a) festgelegt worden ist, in seinem Hoheitsgebiet die Verwendung eines Stoffes oder einer Zubereitung, die in dieser Liste nicht vorgesehen sind, unter folgenden Bedingungen zulassen :

- a) die Zulassung muß auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren beschränkt sein ;
- b) der Mitgliedstaat muß eine amtliche Überwachung derjenigen Bedarfsgegenstände durchführen, die mit dem von ihm zugelassenen Stoff oder der von ihm zugelassenen Zubereitung hergestellt sind ;
- c) die so hergestellten Bedarfsgegenstände müssen eine besondere Kennzeichnung tragen, die in der Zulassung festgesetzt wird.

(2) Der Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von dem Wortlaut der gemäß Absatz 1 erteilten Zulassung innerhalb von zwei Monaten nach deren Wirksamwerden.

(3) Vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist von drei Jahren kann der Mitgliedstaat bei der Kommission einen Antrag auf Aufnahme des Stoffes oder der Zubereitung, die nach Absatz 1 auf einzelstaatlicher Ebene zugelassen sind, in die in Artikel 3 Buchstabe a) genannte Liste einreichen. Er legt gleichzeitig die Unterlagen vor, die diese Aufnahme seiner Ansicht nach rechtfertigen, und gibt an, für welche Verwendungszwecke der Stoff oder die Zubereitung bestimmt ist.

Innerhalb von 18 Monaten nach Einreichung des Antrags wird auf Grund der Daten hinsichtlich der Volksgesundheit nach Anhörung des wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses nach dem Verfahren des Artikels 10 entschieden, ob der betreffende Stoff oder die betreffende Zubereitung in die in Artikel 3 Buchstabe a) genannte Liste aufgenommen werden kann oder ob die einzelstaatliche Zulassung aufgehoben werden muß. Erweisen sich Bestimmungen nach Artikel 3 Buchstaben b), c) und d) als notwendig, so werden sie nach dem gleichen Verfahren erlassen. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) bleibt die einzelstaatliche Zulassung in Kraft, bis eine Entscheidung über den Aufnahmeantrag ergangen ist.

Wird nach Absatz 2 beschlossen, daß die einzelstaatliche Zulassung aufgehoben werden muß, so findet diese Entscheidung auf jede andere einzelstaatliche Zulassung für diesen Stoff oder diese Zubereitung Anwendung. In der Entscheidung kann darauf hingewiesen werden, daß das Verbot der Verwendung des Stoffes oder der Zubereitung auch für andere als die in dem Aufnahmeantrag genannten Verwendungszwecke gilt.

Artikel 5

Änderungen, die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse in den Anhängen der Einzelrichtlinien vorzunehmen sind, werden, gegebenenfalls nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses, gemäß dem Verfahren des Artikels 10, beschlossen, sofern die genannten Einzelrichtlinien dieses Verfahren vorsehen. Artikel 4 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

Artikel 6

(1) Stellt ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer eingehenden Begründung an Hand neuer Daten oder einer neuen Beurteilung der vorliegenden Daten nach dem Erlass einer der Einzelrichtlinien fest, daß die Verwendung eines Bedarfsgegenstandes eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, selbst wenn dieser den Bestimmungen der jeweiligen Einzelrichtlinie entspricht, so kann dieser Staat die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen in seinem Gebiet vorläufig aussetzen oder einschränken. Er teilt dies unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

(2) Die Kommission prüft innerhalb kürzester Zeit die von dem Mitgliedstaat angegebenen Gründe und konsultiert die Mitgliedstaaten im Ständigen Lebensmittelausschuß; anschließend gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und ergreift die geeigneten Maßnahmen.

(3) Ist die Kommission der Ansicht, daß die Einzelrichtlinie geändert werden muß, um den in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten zu begegnen und den Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten, so leitet sie das Verfahren nach Artikel 10 ein, um diese Änderungen zu erlassen; in diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese bis zum Inkrafttreten dieser Änderungen beibehalten.

Artikel 7

(1) Unbeschadet etwaiger in den Einzelrichtlinien vorgesehenen Abweichungen müssen Bedarfsgegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung sind, mit folgenden Angaben in den Verkehr gebracht werden:

- a) — mit einer oder gegebenenfalls mehreren der nachstehenden Angaben:
- „für Lebensmittel“
 - „til levnedsmidler“
 - „pour contact alimentaire“ oder „convient pour aliments“
 - „for food use“
 - „per alimenti“
 - „voor levensmiddelen“ oder „voor eet- en drinkwaren“

— „le haghaidh bia“;

— oder mit einem besonderen Hinweis auf ihren Verwendungszweck, wie Kafeemaschine, Weinflasche, Suppenlöffel;

— oder mit einem Symbol, das nach dem Verfahren des Artikels 10 festgelegt wird;

b) gegebenenfalls mit einer Angabe der besonderen Bedingungen, die bei ihrer Verwendung zu beachten sind;

c) — entweder mit dem Namen oder der Firma sowie der Anschrift oder dem Sitz,

— oder mit dem eingetragenen Warenzeichen des Herstellers, des Verarbeiters oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Verkäufers.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben müssen gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar wie folgt angebracht sein:

a) bei der Abgabe an den Verbraucher

— entweder auf den Bedarfsgegenständen oder der Verpackung

— oder auf Etiketten, die sich auf den Bedarfsgegenständen oder ihrer Verpackung befinden,

— oder auf einem Schild, das sich in unmittelbarer Nähe der Bedarfsgegenstände befindet und für den Käufer gut sichtbar ist; jedoch besteht diese Möglichkeit im Falle der Angabe in Absatz 1 Buchstabe c) nur, wenn sich auf den genannten Bedarfsgegenständen diese Angabe oder ein Etikett mit dieser Angabe aus technischen Gründen weder auf der Herstellungsnach noch auf der Vermarktungsstufe anbringen läßt;

b) auf anderen Handelsstufen als der Abgabe an den Verbraucher

— entweder auf den Begleitpapieren,

— oder auf den Etiketten oder Verpackungen,

— oder aber auf den Bedarfsgegenständen selbst.

Die Mitgliedstaaten brauchen jedoch in ihrem Hoheitsgebiet die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Angaben bei der Abgabe an den Verbraucher für solche Bedarfsgegenstände nicht vorzuschreiben, die auf Grund ihrer Natur eindeutig zur Berührung mit Lebensmitteln bestimmt sind.

(3) Die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Angaben sind den Bedarfsgegenständen vorbehalten, die folgenden Anforderungen entsprechen:

a) den Einzelrichtlinien,

b) falls keine Einzelrichtlinien vorliegen, den in Artikel 2 festgelegten Kriterien und etwaigen einzelstaatlichen Vorschriften.

(4) Abweichend von Absatz 1 brauchen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die dort vorgesehenen Angaben nur für solche Bedarfsgegenstände vorzuschreiben, für die Einzelrichtlinien oder, bei deren Fehlen, einzelstaatliche Vorschriften derselben Art gelten.

(5) Für die Bedarfsgegenstände, die noch keiner Einzelrichtlinie unterworfen sind, können die Mitgliedstaaten die bestehenden einzelstaatlichen Vorschriften beibehalten, nach denen diese Bedarfsgegenstände von einer schriftlichen Erklärung begleitet sein müssen, in der bescheinigt wird, daß sie den für sie geltenden Vorschriften entsprechen.

(6) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet den Einzelhandel mit Bedarfsgegenständen untersagen, wenn die nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) verlangten Angaben auf den Etiketten, Verpackungen, Schildern oder Begleitpapieren nicht zumindest in der bzw. den Landes- oder Amtssprachen angebracht sind.

Die Mitgliedstaaten können ferner vorschreiben, daß die in Absatz 1 unter den Buchstaben a) und b) aufgeführten Angaben vom Einzelhändler in einer den Käufern leicht verständlichen Sprache angegeben werden. In diesem Fall kann nur die Anbringung eines Schildes in der Nähe des ausgestellten Erzeugnisses gefordert werden.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Verkehr mit den Bedarfsgegenständen, die den in dieser Richtlinie oder den Einzelrichtlinien vorgesehenen Bestimmungen entsprechen, und deren Verwendung durch die Anwendung von nicht harmonisierten einzelstaatlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung, das Verhalten gegenüber Lebensmitteln oder die Kennzeichnung dieser Bedarfsgegenstände nicht behindert werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die nicht harmonisierten Vorschriften, die gerechtfertigt sind zum Schutze

- der Gesundheit,
- vor Täuschung, sofern diese Vorschriften nicht bewirken, daß die Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen beeinträchtigt wird,
- des gewerblichen und kommerziellen Eigentums, der Herkunftsbezeichnungen und der Ursprungsangaben sowie vor unlauterem Wettbewerb.

Artikel 9

Die Art und Weise der Probenahme sowie die Analysemethoden, die zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 3 Buchstaben a) bis g) erforderlich sind, werden, sofern die Einzelrichtlinien nicht anderslautende Bestimmungen enthalten, nach dem Verfahren des Artikels 10 festgelegt.

Artikel 10

(1) Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren in Anspruch genommen, so befaßt der Vorsitzende den durch Beschluß 69/414/EWG eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrags gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 11

Artikel 10 gilt für 18 Monate von dem Zeitpunkt an, an dem der Ausschuß erstmals nach Artikel 10 Absatz 1 befaßt worden ist.

Artikel 12

Diese Richtlinie gilt nicht für die in Artikel 1 genannten Bedarfsgegenstände, wenn sie zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind.

Artikel 13

(1) Innerhalb von 18 Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie ändern die Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, ihre Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und teilen dies unverzüglich der Kommission mit. Die geänderten Rechtsvorschriften werden so angewandt, daß

- zwei Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie der Handel mit Bedarfsgegenständen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, zugelassen wird, und zwar unbeschadet der Anwendung der einzelstaatlichen Bestimmungen, die bei Fehlen von Einzelrichtlinien für bestimmte Gruppen von Bedarfsgegenständen gelten;

— drei Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie der Handel mit und die Verwendung von Bedarfsgegenständen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, untersagt werden.

(2) Absatz 1 hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zwei Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die Herstellung von Bedarfsgegenständen zu untersagen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen.

Artikel 14

Diese Richtlinie gilt auch für die französischen überseeischen Departements.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. P. L. M. M. van der STEE

BESCHLUSS DES RATES
vom 23. November 1976
zur Einsetzung eines Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz
(76/894/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
nach Kenntnisnahme von dem Beschlußentwurf der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe :

In den vom Rat erlassenen Vorschriften im Bereich des Pflanzenschutzes ist im Hinblick auf ihre leichtere Durchführung ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorgesehen. Es ist zweckmäßig, zur Verwirklichung dieser Zusammenarbeit einen Ausschuß einzusetzen, der mit der Wahrnehmung der ihm durch diese Vorschriften übertragenen Aufgaben betraut ist.

Es ist wünschenswert, daß sich diese Zusammenarbeit auf alle von diesen Vorschriften erfaßten Bereiche erstreckt. Zu diesem Zweck sollte der genannte Ausschuß ermächtigt werden, alle einschlägigen Fragen zu prüfen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Es wird ein Ständiger Ausschuß für Pflanzenschutz — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Artikel 2

Der Ausschuß nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die vom Rat im Bereich des Pflanzenschutzes erlassenen Bestimmungen in den dort vorgesehenen Fällen und unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen übertragen sind.

Er kann außerdem jede andere in den Bereich dieser Vorschriften fallende Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 3

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. P. L. M. M. van der STEE

RICHTLINIE DES RATES

vom 23. November 1976

über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse

(76/895/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Pflanzenerzeugung nimmt in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen sehr wichtigen Platz ein.

Der Erfolg der Pflanzenerzeugung ist ständig durch Schadorganismen tierischer oder pflanzlicher Art sowie durch Viren bedroht.

Ein Schutz der Pflanzen gegen diese Schadorganismen ist unbedingt erforderlich, um eine Ertragsminderung zu verhindern und darüber hinaus die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern.

Eines der wichtigsten Mittel, um Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor der Einwirkung der Schadorganismen zu schützen, sind chemische Schädlingsbekämpfungsmittel.

Diese Schädlingsbekämpfungsmittel haben aber nicht nur günstige Auswirkungen auf die Pflanzenerzeugung, da es sich in der Regel um giftige Stoffe oder um Zubereitungen mit gefährlicher Wirkung handelt.

Viele dieser Schädlingsbekämpfungsmittel beziehungsweise von deren Metaboliten oder Abbauprodukten können schädliche Auswirkungen für die Verbraucher von Pflanzenerzeugnissen haben.

Solche Schädlingsbekämpfungsmittel sollten deshalb nicht so verwendet werden, daß sie eine Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit mit sich bringen können.

In einzelnen Mitgliedstaaten gibt es unterschiedliche Methoden, um solchen Gefahren zu begegnen ; dabei haben einige dieser Mitgliedstaaten unterschiedliche Höchstgehalten für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in behandelten Pflanzen und

Pflanzenerzeugnissen festgelegt, die beim Verkehr mit diesen Erzeugnissen beachtet werden müssen.

Unterschiedlichkeiten in den in den einzelnen Mitgliedstaaten zulässigen Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln können Handelshemmnisse schaffen und so den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft behindern. Deshalb ist es angebracht, bestimmte Höchstgehalte aufzustellen, die in den Mitgliedstaaten angewendet werden dürfen.

Bei Festlegung dieser Höchstgehalte muß ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Bedürfnissen der Pflanzenerzeugung und den Erfordernissen des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier gefunden werden.

Diese Höchstgehalte müssen zunächst für Rückstände bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel auf und in Obst und Gemüse festgesetzt werden ; dabei ist zu berücksichtigen, daß Obst und Gemüse in der Regel für die menschliche Ernährung oder, wenn auch nur gelegentlich, für die tierische Ernährung bestimmt sind. Diese Höchstgehalte müssen die niedrigsten Höchstgehalte bilden, die möglich sind.

Für Erzeugnisse, bei denen die Höchstgehalte des Anhangs II nicht überschritten werden, ist freier Warenverkehr in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten ; gleichzeitig ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, den Verkehr mit Erzeugnissen, bei denen dieser Höchstgehalt überschritten wird, auf ihrem Hoheitsgebiet in nichtdiskriminierender Weise zuzulassen, falls sie es für gerechtfertigt halten, und dafür ihrerseits Höchstgehalte festzusetzen oder nicht.

Es ist nicht erforderlich, diese Richtlinie auf Obst und Gemüse anzuwenden, das für die Ausfuhr in dritte Länder bestimmt ist.

Es kann sich plötzlich herausstellen, daß die Höchstgehalte des Anhangs II dennoch eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellen. Daher müssen die Mitgliedstaaten in diesen Fällen die Möglichkeit haben, diese Höchstgehalte vorübergehend herabzusetzen.

Es ist angebracht, hierbei eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz vorzusehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 97 vom 28. 7. 1969, S. 35.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 40 vom 25. 3. 1969, S. 4.

Soweit die Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, die auf ihrem Gebiet in Verkehr gebracht werden, Höchstgehalte festsetzen, müssen sie mittels amtlicher Kontrollen, die wenigstens stichprobenartig durchzuführen sind, über die Einhaltung dieser Gehalte wachen.

In diesem Fall müssen die amtlichen Untersuchungen nach gemeinschaftlichen Probenahmeverfahren und Analysemethoden durchgeführt werden.

Die Festlegung der Probenahmeverfahren und der Analysemethoden ist eine technische und wissenschaftliche Durchführungsmaßnahme. Um ihre Annahme zu erleichtern, sollten die Regeln für diese Probenahmen und Analysen nach einem Verfahren festgesetzt werden, durch das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz eingeführt wird.

Da die Anhänge im wesentlichen technischer Art sind, müssen Änderungen dieser Anhänge durch ein schnelles Verfahren erleichtert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft die zur menschlichen oder, wenn auch nur gelegentlich, zur tierischen Ernährung bestimmten Erzeugnisse, die in den in Anhang I genannten Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführt sind, soweit sich auf oder in ihnen die in Anhang II genannten Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln befinden.

Artikel 2

(1) Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Sinne dieser Richtlinie sind die Reste der in Anhang II aufgeführten Schädlingsbekämpfungsmittel und ihrer dort genannten etwaigen giftigen Metaboliten oder Abbauprodukte, die sich auf oder in den von Artikel 1 erfaßten Erzeugnissen befinden.

(2) Inverkehrbringen im Sinne dieser Richtlinie ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe der von Artikel 1 erfaßten Erzeugnisse, nachdem sie geerntet worden sind.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen der von Artikel 1 erfaßten Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet wegen des Vorhandenseins von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln weder untersagen noch behindern, wenn die Menge dieser Rückstände die in Anhang II festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreitet.

(2) Die Mitgliedstaaten können — wenn sie es für gerechtfertigt halten — das Inverkehrbringen von in

Artikel 1 erfaßten Erzeugnissen in ihrem Hoheitsgebiet auch dann zulassen, wenn die Menge der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln die in Anhang II festgesetzten Höchstgehalte überschreitet.

(3) Die Mitgliedstaaten setzen die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von der Anwendung der Absätze 1 und 2 in Kenntnis.

Artikel 4

(1) Vertritt ein Mitgliedstaat die Auffassung, daß ein in Anhang II festgesetzter Höchstgehalt eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Gesundheit von Tieren, die nicht Schadorganismen sind, darstellt, so kann der Mitgliedstaat diesen Gehalt für sein Hoheitsgebiet vorübergehend herabsetzen. Der Mitgliedstaat teilt die getroffenen Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe mit.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 8 wird entschieden, ob die in Anhang II festgesetzten Höchstgehalte zu ändern sind. Solange der Rat oder, nach den genannten Verfahren, die Kommission keine Entscheidung getroffen hat, kann der Mitgliedstaat die getroffenen Maßnahmen aufrechterhalten.

Artikel 5

Unbeschadet des Artikels 4 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Änderungen, die an den Anhängen vorzunehmen sind. Bei diesen Änderungen wird insbesondere dem Stand der technischen und wissenschaftlichen Kenntnisse sowie den gesundheitlichen und landwirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Einhaltung der nach dieser Richtlinie festgesetzten Höchstgehalte im Stichprobenverfahren amtlich kontrolliert wird.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit in den Fällen, in denen die von Artikel 1 erfaßten Erzeugnisse einer Kontrolle nach Absatz 1 unterzogen werden, die Probenahme und die qualitativen und quantitativen Analysen der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln nach Methoden durchgeführt werden, die nach dem Verfahren des Artikels 7 aufgestellt werden.

Artikel 7

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den durch Beschluß 76/894/EWG ⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz — im folgenden „Ausschuß“ genannt — entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

⁽¹⁾ Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.

(2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahme und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahme beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 8

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den Ausschuß entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt binnen zwei Tagen zu diesen Maßnahmen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 9

Diese Richtlinie gilt nicht für von Artikel 1 erfaßte Erzeugnisse, wenn zumindest durch eine geeignete Kennzeichnung nachgewiesen wird, daß sie für die Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt sind.

Artikel 10

Diese Richtlinie berührt nicht die Vorschriften der Gemeinschaft über gemeinsame Qualitätsnormen für Obst und Gemüse.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. P. L. M. M. van der STEE

ANHANG I

Liste der von Artikel 1 erfaßten Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01 B	Kohl, frisch oder gekühlt
07.01 C	Spinat, frisch oder gekühlt
07.01 D	Salate, einschließlich Endivie und Chicorée, frisch oder gekühlt
07.01 E	Mangold und Karde, frisch oder gekühlt
07.01 F	Hülsengemüse, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
07.01 G	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
07.01 H	Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch, frisch oder gekühlt
07.01 IJ	Porree und andere Allium-Arten, frisch oder gekühlt
07.01 K	Spargel, frisch oder gekühlt
07.01 L	Artischocken, frisch oder gekühlt
07.01 M	Tomaten, frisch oder gekühlt
07.01 N	Oliven, frisch oder gekühlt
07.01 O	Kapern, frisch oder gekühlt
07.01 P	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
07.01 Q	Pilze und Trüffeln, frisch oder gekühlt
07.01 R	Fenchel, frisch oder gekühlt
07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika, ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt
07.01 T	andere Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt
ex 07.02	Gemüse und Küchenkräuter, nicht gekocht, gefroren
ex 08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch ⁽¹⁾ , ohne Schalen oder enthäutet
ex 08.02	Zitrusfrüchte, frisch ⁽¹⁾
ex 08.03	Feigen, frisch ⁽¹⁾
ex 08.04	Weintrauben, frisch ⁽¹⁾
ex 08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch ⁽¹⁾ , ohne äußere Schalen oder enthäutet
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch ⁽¹⁾
08.07	Steinobst, frisch ⁽¹⁾
08.08	Beeren, frisch ⁽¹⁾
08.09	andere Früchte, frisch ⁽¹⁾
ex 08.10	Früchte, nicht gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker

⁽¹⁾ Gekühlte Früchte werden frischen Früchten gleichgestellt.

ANHANG II

Liste von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln und ihrer Höchstgehalte

EWG-Nr. (¹)	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln		Höchstgehalte (in mg/kg (ppm))
	Übliche Bezeichnung	Chemische Bezeichnung	
—	Amitrol	3-Amino-1,2,4-triazol	Null (²)
—	Aramite	0-[2-(4-tert-Butylphenoxy)-1-methyl-äthyl]-0-(2-chloräthyl)-sulfit	Null (²)
—	Atrazin	2-Äthylamino-4-chlor-6-isopropylamino-1,3,5-triazin	1,0
15/60	Azinphos-äthyl	0,0-Diäthyl-S-[(4-oxo-3H-1,2,3-benzotriazin-3-yl)-methyl]-dithiophosphat	} einzeln oder insgesamt : Null (²) : Wurzelgemüse, außer Knollenselle- rie 0,4 : sonstige Erzeugnisse
15/42	Azinphos-methyl	0,0-Dimethyl-S-[(4-oxo-3H-1,2,3-benzotriazin-3-yl)-methyl]-dithiophosphat	
6/20	Barban	(4-Chlor-but-2-in-yl)-N-(3-chlor-phenyl)-carbammat	
609/21	Binapacryl	[6-(1-Methyl-propyl)-2,4-dinitro-phenyl] -3,3-dimethyl-acrylat	0,1
—	Captan	N-(Trichlor-methylthio)-cyclohex-4-en-1, 2-dicarboximid	Null (²) : Karotten und Speisemöhren 0,3 : sonstige Erzeugnisse
6/11	Carbaryl	N-Methyl-1-naphtyl-carbammat	15,0
620/6	Chlorbensid	(4-Chlor-benzyl)-(4-chlor-phenyl)-sulfid	2,5 : Aprikosen, Äpfel, Bir- nen, Pfirsiche, Wein- trauben, Pflaumen, Salate, Kohl
620/4	Chlorfenson	(4-Chlor-phenyl)-4-chlor-benzol-sulfonat	1,2 : sonstige Erzeugnisse
—	Chlorbenzilat	Äthyl-2-hydroxy-2,2-bis (4-Chlor-phenyl)-acetat	1,5
6/22	Chloroxuron	1-[4-(4-Chlor-phenoxy)-phenyl]-3,3-dimethyl-harnstoff	1,5
15/33	Demeton-S-methyl	0,0-Dimethyl-S-(2-äthylthio-äthyl)-monothiophosphat	1,5
15/49	Oxydemeton-methyl	0,0-Dimethyl-S-(2-äthylsulfinyl-äthyl)-monothiophosphat	0,2
—	Demeton-S-methyl-sulfone	0,0-Dimethyl-S-(2-äthylsulfonyl-äthyl)-monothiophosphat	} einzeln oder insgesamt : Null (²) : Karotten und Spei- semöhren 0,4 : sonstige Erzeugnisse (in Demeton-S-methyl- sulfone gerechnet)
6/19	Diallat	S-(2,3-Dichlor-allyl)-N,N-diisopropyl-monothio-carbammat	
607/24	Dichlorprop	2-(2,4-Dichlor-phenoxy)-propion-säure	
15/55	Dimethoat	0,0-Dimethyl-S-(N-methyl-carbamoyl)-methyl-dithiophosphat	0,05
—	Omethoat	0,0-Dimethyl-S-(N-Methylcarbamoyl)-methyl-monothiophosphat	0,05
609/23	Dinoseb	6-(1-Methyl-propyl)-2,4-dinitro-phenol	1,5 (³)
—	Dodin	(Dodecyl-guanidin)-acetat	0,4
602/33	Endosulfan	6,7,8,9,10,10-Hexachlor-1,5, 5a,6,9,9a-hexahydro-6, 9-methano-2,3,4-benzo[e]-dioxathiepin-3oxid	0,05
			1,0 : Früchte Null (²) : sonstige Früchte
			} 0,2 : Karotten und Speise- möhren 0,5 : sonstige Erzeugnisse

EWG-Nr. (¹)	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln		Höchstgehalte (in mg/kg (ppm))
	Übliche Bezeichnung	Chemische Bezeichnung	
602/32	Endrin	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7-epoxy-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-1,4-endo-5,8-endo-dimethano-naphthalin	Null (²)
15/56	Fenchlorphos	0-(2,4,5-Trichlor-phenyl)-0,0-dimethyl-monothiophosphat	0,5
15/58	Fenitrothion	0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-nitro-phenyl)-monothiophosphat	0,5
15/61	Formathion	0,0-Dimethyl-S-(N-formyl-N-methyl-carbamoyl-methyl)-dithiophosphat	0,1
		1,1-Dichlor-2,2-bis (4-äthyl-phenyl)äthan	10,0
602/23	Lindan	gamma-1,2,3,4,5,6-Hexachlor-cyclohexan	2,0 : Blattgemüse 0,1 : Karotten und Speisemöhren 1,5 : sonstige Erzeugnisse
15/44	Malathion einschließlich	S-[1,2-bis(Aethoxy-carbonyl)äthyl]-0,0-dimethyl-dithio-phosphat	} 3,0 : Gemüse, außer Wurzelgemüse 0,5 : sonstige Erzeugnisse
	Malaoxon	S-[1,2-bis(Aethoxycarbonyl)-äthyl]-0,0-Dimethyl-monothio-phosphat	
—	Methoxychlor	1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-methoxy-phenyl)äthan	10,0
15/37	Parathion, einschließlich	0,0-Diäthyl-0-(4-nitro-phenyl)-monothiophosphat	} 0,5
	Paraoxon	O,O-Diäthyl-O-(4-nitro-phenyl)-phosphat	
15/36	Parathion-methyl einschließlich	0,0-Dimethyl-0-(4-nitro-phenyl)-monothiophosphat	} 0,15
	Paraoxon-methyl	0,0-Dimethyl-0-(4-nitro-phenyl)phosphat	
15/22	Phosphamidon	(2-Chlor-3-diäthylamino-1-methyl-3-oxo-prop-1-en-yl)-dimethyl-phosphat	0,15
607/21	Folpet	N-(Trichlor-methyl-thio)-phthalimid	15,0
—	Propoxur	2-Isopropoxy-phenyl-N-methylcarbammat	3,0
15/27	TEPP	0,0,0,0-Tetraäthyl-disphosphat	Null (²)
6/5	Thiram	bis (Dimethyl-thiocarbamoyl)-disulfid	3,8 : Erdbeeren Weintrauben 3,0 : andere Erzeugnisse
602/24	Toxaphen	Chlorierte Camphene (67-69 % Chlor)	0,4
15/21	Trichlorfon	0,0-Dimethyl-(2,2,2-trichlor-1-hydroxy-äthyl)-phosphonat	0,5

(¹) Numerierung des Anhangs I der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 5), in der Fassung der Richtlinie 75/409/EWG (ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 22.)

(²) Unbedeutende Rückstände, welche die untere Empfindlichkeitsgrenze der Bestimmungsmethode nicht überschreiten, werden geduldet.

(³) Gegebenenfalls einschließlich des für Omethoat festgesetzten Höchstgehalts von 0,4 ppm.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2956/76 der Kommission vom 3. Dezember 1976
zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 337 vom 6. Dezember 1976)

- Seite 5, Anhang I, Teil 1, Sektor Getreide, Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs 17.02 B II b) (3),
Spalte „France“

anstatt: 166,68

muß es heißen: 166,88 ;

- Seite 24, Anhang I, Teil 8, Von der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 erfaßte Waren, Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs 21.07 F II d) 2, Spalte „Italia“

anstatt: 8 145

muß es heißen: 8 415

**HINWEIS FÜR DIE ABONNENTEN
DES AMTSBLATTS DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN**

Das laufende Abonnement endet am 31. Dezember 1976.

Um keine Unterbrechung in der Zustellung eintreten zu lassen, kann das Abonnement bereits jetzt erneuert werden.

Der Bezugspreis des Jahresabonnements 1977 beträgt 203 DM (3 000 bfrs).